

St. Gallen, 4. Februar 2022

Manuela Dean
Telefon 071 282 29 50
manuela.dean@ahv-gewerbe.ch

Kompakt 04/2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über die folgenden Änderungen im Bereich der Corona-Erwerbsersatzentschädigung:

1. Aufhebung Kontaktquarantäne

Der Bundesrat hat die Kontaktquarantäne per Donnerstag, 03.02.2022, aufgehoben. Aufgrund dieser Entscheidung gibt es wichtige Änderungen bezüglich des Anspruchs auf Corona-Erwerbsersatzentschädigung infolge Quarantäne.

Bisher konnten Sie Anträge auf Corona-Erwerbsersatzentschädigung stellen, sofern eine behördliche oder ärztliche Quarantäne-Anordnung vorlag. Nun hat der Bundesrat die Kontaktquarantäne erstmals seit Beginn der Corona-Pandemie vollständig aufgehoben. Die Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall wurden in diesem Sinne angepasst.

Somit kann ab dem 03.02.2022 nur noch bei rückwirkenden Anträgen für bereits abgelaufene Quarantäne-Anordnungen eine Corona-Erwerbsersatzentschädigung ausbezahlt werden.

Das Merkblatt [6.13 Corona Erwerbsersatzentschädigung für Ansprüche ab 17. September 2020](#) sowie das [Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbsersatz \(KS CE\)](#) wurden entsprechend überarbeitet (Stand 03.02.2022).

2. Neue Auszahlungsmodalitäten für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat kurzfristig eine Präzisierung betreffend den Auszahlungsmodalitäten für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung an Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (GmbH- oder AG-Inhaber) sowie deren mitarbeitende Ehegatten bzw. eingetragene Partner erlassen:

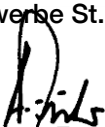
Die Corona-Erwerbsersatzentschädigung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (GmbH- oder AG-Inhaber) sowie deren mitarbeitende Ehegatten bzw. eingetragene Partner darf nicht mehr an den Betrieb (z.B. auf ein Firmenkonto) ausbezahlt, sondern muss auf ein persönliches Privatkonto der betroffenen Person (Arbeitnehmer bzw. anspruchsberechtigte Person) überwiesen werden.

Wenn bisher für die betroffene Person (Arbeitnehmer bzw. anspruchsberechtigte Person) die Corona-Erwerbsersatzentschädigung bereits auf das persönliche Privatkonto ausbezahlt wurde, kann eine allfällige Verlängerung weiterhin über den auf der letzten Abrechnung aufgedruckten QR- bzw. Registrierungscode eingereicht werden.

Wenn die Corona-Erwerbsersatzentschädigung bisher an Ihren Betrieb (z.B. auf ein Firmenkonto) ausbezahlt wurde, können Sie **keine** Verlängerung über den auf Ihrer letzten Abrechnung aufgedruckten QR- bzw. Registrierungscode einreichen. Sie müssen zwingend eine neue Anmeldung einreichen. Das Web-Formular finden Sie auf unserer Homepage unter "Online Services" (Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung für Arbeitgeber).

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Ausgleichskasse
Gewerbe St. Gallen



Andreas Fässler
Geschäftsführer